

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 30. November 2017

92/2017

Inhalt

1. Organisationsatzung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth	2
---	---

Beschlossen vom Studierendenparlament am 20.10.2017

2. Dienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement zwischen der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vertreten durch das Präsidium und dem Personalrat der Jade Hochschule	9
--	---

Unterzeichnet vom Präsidium und dem Personalrat am 16.11.2017

Organisationsatzung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Das Studierendenparlament der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308) in seiner Sitzung am 20.10.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Studierendenschaft

¹Die an der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth immatrikulierten Studierenden bilden die verfasste Studierendenschaft. ²Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Jade Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. ³Der Studierendenschaft obliegt die Interessenvertretung der Studierenden. Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen in einem Verband zusammenzuschließen. Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung mit dieser Satzung.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft

- (1) Jede und Jeder Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft und deren Ausschüssen mitzuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Jede und jeder Studierende ist verpflichtet einen finanziellen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die mandatstragenden Studierenden sind verpflichtet, ihre Aufgaben satzungsgemäß und gewissenhaft durchzuführen.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören insbesondere die:
 - a) Vertretung der Gesamtheit der Studierenden im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse,
 - b) Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Studierenden,
 - c) Mitwirkung bei der Studierendenförderung,
 - d) Information ihrer Mitglieder zu studierenden- oder hochschulrelevanten Fragen,
 - e) Pflege der regionalen, nationalen und internationalen Studierendenbeziehungen,

- f) Unterstützung der musischen und kulturellen Interessen der Studierenden,
- g) Förderung des freiwilligen Studierendensports
- h) Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins

Parteilpolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

- 1. Das Studierendenparlament (StuPa),
- 2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
- 3. Die Fachschaftsräte (FSR).

Die Amtszeit in den Organen der Studierendenschaft beträgt ein Jahr.

(2) Die Organe nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 konstituieren sich innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Wahl. Vorlesungsfreie Zeiten gelten als ein Tag. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt, längstens jedoch für ein weiteres Jahr.

(3) Die Konstituierung der neu gewählten Organe erfolgt durch die Vorsitzenden der vorherigen Sitzungsperiode des jeweiligen Organs.

(4) Jedes Organ der Studierendenschaft gibt sich im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament auf Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Sie soll Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes, die Einberufung der Sitzungen, die Protokolle, die Aufrechterhaltung der Ordnung und das Abstimmungsverfahren enthalten. Solange keine Geschäftsordnung beschlossen ist, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

(5) Jedes Organ tritt im Semester mindestens 3-mal zusammen. Die Sitzungstermine werden in der 1. Sitzung des jeweiligen Semesters festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er übt das Hausrecht aus. Ein Organ tagt darüber hinaus auf Antrag:

- des StuPa
- des AstA
- des Fachschaftsrates
- von 25 v.H. seiner Mitglieder

(6) Die Organe der Studierendenschaft und die von ihnen eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. In besonderen Fällen kann die Hochschulöffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs ausgeschlossen werden.

(7) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, gegen einen Beschluss eines

Organs der Studierendenschaft Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist zu richten an den Vorstand des jeweiligen Organs. Wird dem Widerspruch nach Beratung und Beschlussfassung im betreffenden Organ nicht abgeholfen, entscheidet das Studierendenparlament abschließend.

- (8) Mitglieder scheidern aus einem Organ der Studierendenschaft aus:
- a) bei Verlust des Studierendenstatus,
 - b) durch Rücktritt, der dem Wahlvorstand und dem Vorstand des Organs schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlament
- (9) ² Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder im Studierendenparlament und Fachschaftsräten rückt die nächste Person von der betreffenden Liste nach, auf den/die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen. ³Ist die Liste der Nachrücker erschöpft und ist das Organ durch das Ausscheiden eines Mitgliedes beschlussunfähig, sind innerhalb von acht Wochen Neuwahlen durchzuführen.
- (10) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des AStA wählt das Studierendenparlament eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (11) ¹Die Auflösung eines Organs der Studierendenschaft erfolgt auf eigenen Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
²Nach Auflösung sind innerhalb von acht Wochen Neuwahlen durchzuführen.

§ 5 Studierendenparlament (StuPa)

- (1) Das Studierendenparlament ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das Studierendenparlament ist insbesondere zuständig für:
1. Festlegung von Beiträgen,
 2. Verabschiedung des studentischen Haushalts,
 3. Entlastung des ASTA und der Fachschaftsräte
 4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen- und Ordnungen der Studierendenschaft.

Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft einschließlich deren Änderungen sind im Verkündungsblatt der Jade Hochschule zu veröffentlichen. Sie werden in der Geschäftsstelle des AStA archiviert und sind jederzeit allen Studierenden zugänglich zu machen.

- (2) Das Studierendenparlament setzt sich aus dreizehn Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zusammen. Sieben Mandatsträgerinnen und Mandatsträger werden in einer allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl direkt gewählt. Das Nähere zum Ablauf der Wahl regelt die Wahlordnung.
- (3) Jeweils eine Mandatsträgerin oder einen Mandatsträger und Stellvertretung werden auf Beschluss der Fachschaftsräte in das Studierendenparlament entsendet. Hat ein Fachschaftsrat bis zur ersten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlament keine Delegierte oder Delegierten benannt, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlament um die Anzahl dieser/dieses nicht benannten Delegierten. Der Vorstand des Studierendenparlaments weist den betroffenen Fachschaftsrat auf diesen Umstand hin. Eine Nachbenennung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand des Studierendenparlaments ist für die geschäftsordnungsmäßige Arbeit des Parlaments verantwortlich und vertritt die Studierendenschaft in unabwiesbaren Angelegenheiten, wenn kein Allgemeiner Studierendenausschuss im Amt ist.

§ 6 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Der AStA verwaltet die Finanzen der Studierendenschaft und vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden, führt diese in eigener Verantwortung aus und ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitglieder des AStA werden auf Vorschlag vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt und abberufen. Die Amtszeit des AStA beginnt mit dem Zeitpunkt seiner Wahl und endet mit der Wahl des neuen AStA.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens den Referentinnen und Referenten der fünf Kernreferate nach Absatz 6.
- (4) Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern, davon jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Studienorte Wilhelmshaven und Oldenburg sowie einer Vertreterin/einem Vertreter des Studienorts Elsfleth. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des AStA Vorstandes haben die jeweiligen StuPa-Mitglieder und Referenten des entsprechenden Standortes.
- (5) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretenden Vorsitzende/n, den/die Schriftführer/in.
- (6) Die Studierendenschaft wird von der oder dem AStA Vorsitzenden, bei Verhinderung

von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA Vorstandes gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll (Verträge, Willenserklärungen etc.) bedürfen der Schriftform.

- (7) Es werden folgenden fünf Kernreferate gebildet:
1. Finanzreferat,
 2. Semester-Ticket-Referat
 3. Referat für Soziales
 4. Kulturreferat
 5. Politikreferat,
- (8) Neben den Kernreferaten besteht der AStA aus weiteren Referaten. Über die weiteren Referate und deren Bezeichnung sowie über die Aufgaben und die Besetzung der Referate beschließt das Studierendenparlament.
- (9) Jedes Referat soll maximal von drei Referentinnen/Referenten an jedem Studienort vertreten werden. Ist mehr als eine Referentin/Referent für ein Referat gewählt, bestimmen die Referentinnen aus ihren Reihen mehrheitlich eine „Referatssprecherin“ oder einen „Referatssprecher“, die oder der die Interessen des jeweiligen Referates im AStA vertritt.
- (10) Alle Referentinnen und Referenten eines Studienortes bestimmen aus ihren Reihen eine „Standortsprecherin“ oder einen „Standortsprecher“, die oder der nicht gleichzeitig Referatssprecherin oder Referatssprecher sein darf. Standortsprecherin und Standortsprecher koordinieren die Arbeit der Referate am jeweiligen Studienort. Sie vertreten die besonderen Interessen des Studienortes im AStA.

§ 7 Fachschaft und Fachschaftsrat

- (1) Die Studierenden eines Fachbereiches bilden die Fachschaft. Fachschaften werden mit der Gründung, Auflösung oder Veränderung der Zusammensetzung eines Fachbereiches auf Beschluss des Studierendenparlamentes entsprechend gebildet, aufgelöst oder in ihrer Zusammensetzung verändert
- (2) Die Studierenden einer Fachschaft wählen für je angefangene zweihundert Studierende einen Vertreter, mindestens jedoch fünf Personen, in den Fachschaftsrat (FSR). Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt aus seinen Reihen den Vorstand. Die Zusammensetzung des Vorstandes regelt der Fachschaftsrat in seiner Geschäftsordnung.
- (4) Dem Fachschaftsrat obliegt insbesondere:
- a. Die Beratung der Studierenden im Fachbereich
 - b. die Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen zur Verbesserung der

- Studien- und Prüfungssituationen im Fachbereich,
- c. die Vertretung der Fachschaft gegenüber dem Dekanat,
 - d. Die Verwaltung der Gelder des Fachschaftrates auf Grundlage der Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 8 Beschlussfassende Gremien der Studierendenschaft

Die beschlussfassenden Gremien der Studierendenschaft sind

- Die Vollversammlung
- Die Urabstimmung

§ 9 Vollversammlung (VV)

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste empfehlende Organ der verfassten Studierendenschaft. In der Vollversammlung haben alle Immatrikulierten Studierenden der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth, Sitz und Stimme. Die Vollversammlung wird vom AStA einberufen:
 1. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der eingeschriebenen Studierenden,
 2. auf Beschluss des Studierendenparlament oder
 3. auf Beschluss des AStA.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5 v. H. der eingeschriebenen Studierenden anwesend sind. Beschlüsse der Vollversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen und haben für alle Organe und Amtsträger der Studierendenschaft empfehlenden Charakter. Sie müssen von diesen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen, behandelt werden.

§ 10 Urabstimmung

- (1) Die Studierenden können die Organe der Studierendenschaft in allen ihren Belangen, mit Ausnahme von Haushaltsplänen, Beiträgen und Wahlen zu den Organen, durch Beschluss einer Urabstimmung binden. Eine Urabstimmung wird gemeinsam mit den Fachschaften vom AStA organisiert und durchgeführt auf schriftlichen Antrag:
 - von mindestens 10 v.H. der eingeschriebenen Studierenden
 - auf Beschluss des Studierendenparlament oder
 - auf Beschluss des AStA
- (2) Frühestens zehn, spätestens zwanzig Tage nach Eingang des Antrages auf Durchfüh-

rung einer Urabstimmung beim Vorstand des Studierendenparlaments findet die Urabstimmung in Form einer schriftlichen Stimmabgabe auf einem Abstimmungszettel statt. Auf dem Abstimmungszettel sind der Antragstext oder alternative Antragstexte zur Urabstimmung dargestellt.

- (3) Abstimmungsberechtigte Studierende müssen in einem Wähler- und Wählerinnenverzeichnis aufgeführt sein und sich durch Vorlage des Studierendenausweises legitimieren. Die Stimmabgabe muss an drei aufeinanderfolgenden Tagen in der Vorlesungszeit an allen drei Studienorten möglich zu sein.
- (4) Beschlüsse der Urabstimmung binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 25 v.H. der wahlberechtigten Studierenden einem Antrag schriftlich zugestimmt haben. Die angesprochenen Organe müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung, mindestens aber binnen zwei Wochen, über den Beschluss der Urabstimmung beraten und den Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit umsetzen.
- (5) Wird die Mehrheit nach Satz 1 nicht erreicht, gilt das Ergebnis der Urabstimmung als Empfehlung an die Organe der Studierendenschaft, wenn sich mindestens 30 v.H. der Studierenden an der Urabstimmung teilgenommen und davon eine Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat. Die Empfehlung einer Urabstimmung hat einen höheren Stellenwert als der Beschluss einer Vollversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder Satzungsergänzung zum Gegenstand haben, bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments. Satzungsänderungen oder -ergänzungen müssen bei mindestens zwei aufeinander folgenden Sitzungen auf der Tagesordnung angekündigt sein und in der Sitzung behandelt werden. Eine Abstimmung erfolgt frühestens in der zweiten Sitzung.

§ 12 In-Kraft Treten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Beschlussfassung im Studierendenparlament am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft. Die bis dahin geltende Satzung tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

**Dienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement
Zwischen der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth
vertreten durch das Präsidium
und
dem Personalrat der Jade Hochschule**

Präambel

Die Jade Hochschule fühlt sich den Zielen des betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) zur Gesunderhaltung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders verpflichtet. Die Hochschulleitung und die Personalvertretung sind sich darüber einig, dass die Erhaltung und Stärkung der Gesundheit aller Beschäftigten eine wichtige Bedeutung sowohl für das interne Betriebsklima als auch für die Qualität und Produktivität der Arbeit haben.

Ziel der Dienstvereinbarung ist es einen verbindlichen Rahmen vorzugeben, auf dessen Basis das betriebliche Gesundheitsmanagement in der Jade Hochschule umgesetzt wird. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden hierbei aktiv einbezogen.

§1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Planung, Durchführung und Evaluation von allen Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements. Sie gilt für alle Beschäftigten der Jade Hochschule.

§2 Gesundheitsverständnis

Gesundheit wird nicht bloß als Abwesenheit von Krankheit definiert, sondern im Sinne der WHO als „Zustand vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens“. Die gesundheitsfördernde (salutogene) Sichtweise versteht Gesundheit nicht als einfach gegeben, sondern Gesundheit ist gestaltbar und somit beeinflussbar.

Unter Betrieblichen Gesundheitsmanagement versteht die Jade Hochschule in Anlehnung an die Expertenkommission der Bertelsmann und Hans-Böckler-Stiftung die Entwicklung betrieblicher Strukturen und Prozesse, die die gesundheitsförderliche Gestaltung von Arbeit und Organisation und die Befähigung zum gesundheitsförderlichen Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Ziel haben.

§3 Prinzipien des betrieblichen Gesundheitsmanagements

Für ein systematisches, nachhaltiges, integriertes Gesundheitsmanagement sind folgende Prinzipien zu beachten

Ganzheitlichkeit: beinhaltet den ganzheitlichen Blick auf den Menschen als Einheit von Leib und Seele, aber auch die Berücksichtigung des Kontextes von Mensch und Lebensumwelt, hier speziell der Arbeitswelt,

Partizipation: zielt auf umfassende Beteiligung und aktiver Mitgestaltung durch die Beschäftigten sowie Einbeziehung aller Entscheidungsträger,

Integration: bedeutet eine interdisziplinäre, systematische und zielorientierte Planung und Realisierung,

Berücksichtigung von Qualitätskriterien: erhebt den Anspruch, dass das Handlungsfeld betriebliches Gesundheitsmanagement auch selbst einer kontinuierlichen Verbesserung im Sinne der Qualitätssicherung unterliegt und sich an Qualitätskriterien messen lassen muss.

§4 Ziele

Die Jade Hochschule soll ein gesunder Arbeitsort sein, an dem die Beschäftigten sich wohl fühlen. Ziele des BGM an der Jade Hochschule sind die Schaffung und nachhaltige Implementierung:

- Einer gesunden Führungskultur
- Gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen
- Alters- und Altersgerechter Arbeitsgestaltung
- Der Förderung und Entwicklung von Potenzialen der Beschäftigten
- Der Förderung des Gesundheitsverhaltens

§5 Verantwortung der Führungskräfte und Beschäftigten

Die Integration von betrieblichem Gesundheitsmanagement kann nur gelingen, wenn dieses als Aufgabe auf allen Führungsebenen akzeptiert ist. Das Handlungsfeld betriebliches Gesundheitsmanagement ist daher in der Verantwortlichkeit der Führungskräfte im Rahmen einer kooperativen und partizipativen Mitarbeiterführung einzubeziehen.

Betriebliches Gesundheitsmanagement ist nur dann erfolgreich, wenn sich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl für das eigene Gesundheitsverhalten als auch für das kollegiale Verhalten untereinander verantwortlich zeigen.

§6 Organisationsstruktur des BGM

Steuerkreis Gesundheit

6.1. Zielsetzung

Es wird ein Steuerkreis Gesundheit eingerichtet. Der Steuerkreis soll unter Beachtung der Dienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement und der aufgeführten Prinzipien den Gesamtprozess des betrieblichen Gesundheitsmanagements koordinieren sowie einzelne Projekte und Maßnahmen initiieren und/oder begleiten. Der Steuerkreis Gesundheit ist für eine interdisziplinäre Einbindung der verschiedenen Ressorts, die im Bereich betrieblicher Gesundheitsförderung wirken, verantwortlich.

6.2. Aufgaben

Aufgaben des Steuerkreises Gesundheit sind im Einzelnen:

- Definition und Weiterentwicklung der Ziele und Zielgruppen
- Erarbeitung eines Gesamtkonzepts

- Priorisierung sowie Planung, Umsetzung und Evaluation von Maßnahmen
- Sicherstellung der Beteiligung der Beschäftigten bei der Planung von Maßnahmen
- Aufstellung eines Finanz- und Zeitplans
- Entwurf und Vorlage von Abschluss- und Gesundheitsberichten
- Aufbau Hochschulinterner und externer Partnerschaften
- Öffentlichkeitsarbeit
- Information der Führungskräfte und Beschäftigten

6.3. Zusammensetzung

Der Steuerkreis Gesundheit ist wie folgt zusammengesetzt:

- Hochschulleitung, vertreten durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten
- Personalratsmitglied
- Vertreter_in der Professorenschaft
- Vertreter_in des Personaldezernats
- Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Schwerbehindertenvertretung
- Betriebsärztlicher Dienst
- Vertreter_in der Gleichstellungsstelle
- Personalentwicklung
- Koordinator_in Gesundheitsmanagement

Bei Bedarf erfolgt eine Zuziehung weiterer Expertinnen und Experten.

6.4. Entscheidungen

Der Steuerkreis Gesundheit hat im Rahmen der genannten Aufgaben Entscheidungskompetenz. Entscheidungen in dem Steuerkreis müssen einstimmig erfolgen. Entscheidungen werden von allen anwesenden Mitgliedern auf den Sitzungen getroffen. Fehlen drei Bereiche, ist das Gremium nicht entscheidungsfähig. Eine Stimmübertragung ist zulässig und gilt als Teilnahme.

6.5. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist Aufgabe der Koordinatorin oder des Koordinators Gesundheitsmanagement. Die Geschäftsführung bezieht sich auf die

- Vor- und Nachbereitung der Steuerkreissitzungen;
- Moderation der Steuerkreissitzungen, soweit nicht von einem anderen Mitglied wahrgenommen;
- Innenkontakte zu den Beschäftigten für Informationen, Vorschläge und Probleme zum Thema Gesundheitsmanagement;
- Außenkontakte zu anderen Dienststellen, Institutionen und Netzwerken zwecks Erfahrungsaustausch;

- Betreuung von Initiativen und Maßnahmen.

6.6. Tagungsrythmus

Der Steuerkreis tagt in der Regel vierteljährlich, ansonsten nach Bedarf.

Koordination Gesundheitsmanagement

6.7. Aufgaben

Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators sind im Einzelnen:

- Fachliche Koordination und Steuerung des Gesundheitsmanagements
- Geschäftsführung des Steuerkreises
- Fachwissenschaftliche Reflexion
- Informieren und Aufklären über den aktuellen Stand in Wissenschaft und Praxis
- Planung, Umsetzung und Evaluation von Projekten/Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung mit internen und externen Akteur_innen
- Einwerben finanzieller Mittel

§7 Evaluation und Berichterstattung

Die Evaluation ist ein wichtiger Bestandteil des betrieblichen Gesundheitsmanagements und zielt auf eine systematische Reflexion des fachlichen Handelns der Beteiligten. Durch den Evaluationsprozess soll die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsmanagements optimiert werden. Die Evaluation wird durchgeführt im Rahmen einer Selbstevaluation, für die der Steuerkreis Gesundheit verantwortlich ist. Der Steuerkreis legt Umfang und Instrumente der Selbstevaluation fest.

Über die Arbeit, Aktivitäten, Ergebnisse der Evaluation etc. der Steuerkreis Gesundheit wird im mindestens zweijährlichen Rhythmus ein Gesundheitsbericht erstellt. Die konkrete inhaltliche Festlegung des Gesundheitsberichtes erfolgt durch den Steuerkreis.

§8 Finanzierung/Budget

Dem betrieblichen Gesundheitsmanagement wird ein jährliches Budget zugewiesen auf Grundlage der geplanten Maßnahmen. Dazu wird jedes Jahr eine Zielvereinbarung mit konkreten Maßnahmen und Verpflichtungen mit dem Präsidium geschlossen.

§9 Datenschutz

Bei allen Maßnahmen, Veröffentlichungen etc. sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzes zu berücksichtigen. Personenbezogene Informationen und Daten müssen unter datenschutzrechtlichen Vorschriften erhoben, zusammengeführt und ausgewertet werden. In diesen Fällen ist eine Beteiligung der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule sicher zu stellen.

§10 Schlussbestimmung und Salvatorische Klausel

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.07.2017 in Kraft und kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Sollte eine der in dieser Dienstvereinbarung enthaltenen Regelungen rechtlich unwirksam sein, so tritt an ihre Stelle eine gesetzliche Regelung, die ggf. in dem Sinne interpretiert werden muss, wie dies die Regelung in dieser Dienstvereinbarung vorsieht. Die Gültigkeit der Dienstvereinbarung insgesamt ist davon nicht betroffen.

Sollte eine in dieser Dienstvereinbarung enthaltene Regelung nicht eindeutig auszulegen sein, so muss diese so ausgelegt werden, dass ein maximaler Schutz für die Beschäftigten gewährleistet ist.

Bei allen Streitigkeiten, die aus dieser Dienstvereinbarung entstehen, kann die Hochschule oder der Personalrat die Einigungsstelle anrufen.

gez. Weisensee

Manfred Weisensee

Präsident (P)

Wilhelmshaven, 16.11.2017

gez. Henze

Carsten Henze

Personalratsvorsitzender (PRV)

Wilhelmshaven, 16.11.2017